OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-150648/75/WP – 150649/3

Datum: Linz, 4. September 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Wiederaufnahmeantrag vom 28. Dezember 2016, 1. des Mag. W W und 2. der L W, beide wohnhaft in x A, B x, betreffend das durch Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. November 2015 zu GZ: LVwG-150648/22 und LVwG-150649/3, abgeschlossene Verfahren, den

B E S C H L U S S

I. Der Wiederaufnahmeantrag wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriger Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit dem – im Instanzenzug ergangenen – Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Nußbach vom 19. Februar 2015 wurde Mag. W W und L W (in der Folge kurz: Bf) gemäß § 49 Abs 1 und 6 Oö. BauO 1994 aufgetragen, die bauliche Anlage (Freizeithütte) auf dem Grundstück Nr x der KG G binnen fünf Monaten ab Rechtskraft des Bescheides abzutragen und den vorigen Zustand wieder herzustellen. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Eingabe vom 18. März 2015 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das am 20. Oktober 2015 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführte, an der die Bf, der Bürgermeister der Gemeinde Nußbach sowie der Rechtsvertreter des Gemeinderates der Gemeinde Nußbach, teilnahmen [Niederschrift, ON 18 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Mit Erkenntnis vom 12. November 2015 [ON 22 des verwaltungsgerichtlichen Aktes] wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet ab. Die Beseitigungsfrist wurde mit sechs Monaten ab Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses (neu) festgesetzt. Die ordentliche Revision wurde als unzulässig erklärt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte seiner Entscheidung – wie sich aus der umfassenden Darstellung im ersten Teil der Entscheidung ergibt – das bisherige verwaltungsbehördliche Geschehen, den Verfahrensgang, die Ausführungen in der Beschwerde der Bf samt den dazu ergangenen ergänzenden Stellungnahmen und das Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugrunde. In der rechtlichen Beurteilung kommt das Landesverwaltungsgericht – nach umfassender Auseinandersetzung mit den in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen – zusammengefasst zu dem Ergebnis, das verfahrensgegenständliche Gebäude (Freizeithütte) sei sowohl zum Zeitpunkt seiner Errichtung wie auch zum Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (baubehördlich) bewilligungspflichtig gewesen. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Errichtung sei auch nicht von einem vermuteten Konsens auszugehen. Da keine baubehördliche Bewilligung vorliege und deren Erlangung aufgrund der – zum Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung – geltenden Rechtslage (Widerspruch zum Flächenwidmungsplan) auch nicht möglich gewesen sei, bestätigte das Landesverwaltungsgericht den unbedingten Beseitigungsauftrag. Das Erkenntnis wurde den Bf nachweislich am 30. November 2015 (persönliche Übernahme) zugestellt [Rückscheine, ON 23 und 24 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3. Gegen dieses Erkenntnis erhoben die Bf zunächst Erkenntnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Darin machen die Bf geltend, das in Beschwerde gezogene Erkenntnis verletze sie im Recht auf den gesetzlichen Richter, auf Gleichheit aller Staatsbürger sowie im Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums.

Zudem seien sie in diesen Rechten wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung (Flächenwidmungsplan) verletzt. Mit Beschluss vom 18. Februar 2016 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat die Beschwerde – über nachträglichen Antrag – mit Beschluss vom 8. März 2016 an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab [ON 33 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

4. Mit Schriftsatz vom 15. April 2016 erhoben die Bf außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Zur Zulässigkeit der Revision führen die Bf – neben dem behaupteten Fehlen von höchstgerichtlicher Rsp zur Frage der Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Erkenntnisse – insbesondere aus, das Landesverwaltungsgericht habe über Beweisanträge der Bf nicht entschieden und behaupten auf inhaltlicher Ebene, dies stelle eine Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften dar. Neben der Begründung der behaupteten Rechtsverletzungen verweisen die Bf im Revisionsschriftsatz auf die beigeschlossenen Beilagen (Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2015 sowie Eingaben an die Staatsanwaltschaft und das Landesgericht Steyr), die sie als „*integralen Bestandteil dieser Revision*“ bezeichnen und führen dazu aus: „*In diesem Zusammenhang kam es zu eklatanten Falschen Tatsachenbehauptungen durch die Behördenvertreter. […] Es kann dem VwGH nicht gleichgültig egal sein, daß nicht nur eine allenfalls – grob unrichtige Anwendung des einfachen Gesetzes erfolgte (s. VfGH), sondern auch eine strafrechtswidrige, die in das gegenständliche Erkenntnis des LVwGs eingeflossen ist*“.

5. Mit E-Mail vom 23. Mai 2016 (ON 40 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) informierten die Bf ihren Rechtsvertreter im Hinblick auf die Bestrafung des Bürgermeisters der Gemeinde Nußbach wegen Amtsmissbrauchs. Darin weisen sie auch darauf hin, dass vom Strafgericht ferner festgestellt worden sei, „*dass er [Anm.: der Bürgermeister] bereits am 27.12.2006 in seiner Anfrage an das Amt der oö. LR von der Gartenhütte sprach – im Gegensatz zu seinen im Verhandlungsprotokoll festgehaltenen Falschen Tatsachenbehauptungen vor dem LVwG Linz, ‚dass es sich für die belangte Behörde bei dem Bauwerk immer um einen Heustadel gehandelt hat.‘ […] Damit ist ferner bestätigt, dass das LVwG Linz von amtsmissbräuchlich Falschen Tatsachenbehauptungen beeinflusst wurde, zumal diese in sein Erkenntnis eingeflossen sind*“. Im Anhang zu dieser E-Mail (der sich auch im Beilagenkonvolut zur außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof findet) werden die „*Falsche[n] Tatsachenbehauptungen des Behördenvertreters S vor dem LVwG Linz*“ näher beschrieben und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, die materielle Wahrheit sei vom LVwG nicht ansatzweise ermittelt worden und habe man alle dazu beantragten Zeugen verweigert. Weiters wird darin seitens der Bf ausgeführt: „*Der objektive Sachverhalt wurde grob fahrlässig verkannt, denn die glatte Unwahrheit all dieser Behauptungen war für das Gericht erkennbar. Wir haben sie sofort – jedoch vom Gericht unberücksichtigt – beeinsprucht. Man möge es uns bitte nicht verdenken, daß wir eine*

vorsätzliche/bewußte Verkennung im Sinne eines behördeninternen System- und Täterschutzes nicht ausschließen können! [...] Die Vorfrage ‚Rechtswidrige Flächenwidmung Ödland' wurde zur Gänze ignoriert (die Rechtmäßigkeit der Flächenwidmung wurde apodiktisch-ungeprüft angenommen, wiewohl wir das LVwG mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen haben). [...] Ebenso der Umstand, daß dem Beseitigungsauftrag eine wissentlich falsche Sachverhaltsdarstellung in Verbindung mit einer Urkundenfälschung zugrunde liegt, was ihn – über den Amtsmißbrauch hinaus – wegen seines strafrechtlichen Erfolges nach§ 68 AVG von vornherein nichtig macht. ‚Dies ist ein anderes Verfahren' (Zit. LVwG) trifft nicht zu, wenn Verwaltungs- und Strafverfahren über § 68 AVG zusammenhängen" [Hervorhebungen im Original].

6. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 2016 (Ra 2016/05/0052) wurde die Revision der Bf zurückgewiesen [ON 49 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

7. Mit Eingabe (E-Mail) an das Landesverwaltungsgericht vom 1. August 2016 [ON 52 des verwaltungsgerichtlichen Aktes] brachten die Bf ihre Bestürzung über die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck und bezeichnen darin die höchstgerichtliche Entscheidung als „*interpretatives Vorverurteilen*". Darüber hinaus verweisen die Bf darauf, „*daß Ihre Entscheidung [Anm.: die Entscheidung der zuständigen Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. November 2015], die dadurch nun rechtskräftig und gültig ist, durch Falsche Tatsachenbehauptungen der Gemeindevertreter erschlichen wurde [...] Wie Sie vermutlich auch wissen, wurde der ehem. BM deshalb inzwischen rechtskräftig und ohne Diversion verurteilt.*"

Die Eingabe lautet im Original wie folgt:

„Sehr geehrte Frau Dr. [...]!

Wie Sie wissen, hat der VwGH unsere außerordentliche Revision nicht zugelassen und damit jede meritorische Sachentscheidung verweigert, was uns zutiefst verletzt. Dies umso mehr, als der VwGH bez. der Leistungsfrist nur Lehrmeinungen zitiert, sich aber auf kein einziges dazu ergangenes Judikat zu stützen vermag, weswegen schon deshalb das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG bejahrt hätte werden müssen und daher eine Sachentscheidung über die Revision zu treffen gewesen wäre. Dasselbe gilt bezüglich unseres Argumentes des gesetzwidrig zustande gekommenen Kollegialbeschlusses des Gemeinderates: Der VwGH legt den dritten Satz des § 51 Abs. 3 der O., Gemeindeordnung, insbesondere das darin enthaltene Wort „jedenfalls" aus und kommt ohne Zitierung einer dazu ergangenen Vorjudikatur zum Ergebnis, daß auch ein einzelnes Gemeinderatsmitglied die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beantragen kann. § 51 Abs. 3 wird trotz seiner Eindeutigkeit mit § 51 Abs. 1 ausgehebelt.

Dies ist in unseren Augen nicht Rechtsprechung. Dies ist „interpretatives Vorverurteilen"!

Tatsache ist und bleibt, daß Ihre Entscheidung, die dadurch nun rechtskräftig und gültig ist, durch Falsche Tatsachenbehauptungen der Gemeindevertreter erschlichen wurde:
Bereits in seiner Anfrage an die LR vom 27.12.2005 spricht der BM von der bereits bestehenden „Gartenhütte“: ... stelle sich für Sie (NB: BM!) die Frage, ob.....hinsichtlich der Erhaltung der bereits bestehenden „Gartenhütte“ ein Rechtsanspruch erwachsen sein könne...
Dies bedeutet: Die Behörde wußte schon immer, daß es eine Gartenhütte (!!!) und kein Heustadel ist!
Der BM als Vertreter des Gemeinderates bzw. sein Rechtsvertreter behaupteten in Ihrem Verfahren jedoch, die Gartenhütte bis zuletzt (aufgrund der aktuellen Ermittlungsergebnisse aus 2014) für eine Holzhütte (gemeint ist nicht eine „Hütte aus Holz", sondern eine Holzlagerhütte - ein Wirtschaftsgebäude!) gehalten zu haben. Man habe nicht gewußt, daß es eine Freizeithütte ist.
Die im Verhandlungsprotokoll festgehaltene Version dieser Behauptung lautet konkret: „Für die belangte Behörde hat es sich bei dem Bauwerk immer um einen Heustadel gehandelt.“
Wie Sie vermutlich auch wissen, wurde der ehem. BM deshalb inzwischen rechtskräftig und ohne Diversion verurteilt.

Durch das Strafverfahren und die Verurteilung erhärtet ist auch der Umstand, daß es nie eine landwirtschaftliche Nutzung gab. Es erfolgte daher auch nie eine Nutzungsänderung. Die Liegenschaft ist - wie wir Ihnen hinlänglich dargelegt haben - von Anfang an (1968) ein Gartengrundstück, das seinerzeit nur zu diesem Zweck heraus gemessen und dessen Nutzung als Freizeit- und Erholungsfläche mit der Bauplatzbewilligung für ein (dann nicht ausgeführtes) Schwimmbecken von vornherein klar und eindeutig ausgewiesen worden war. So auch seine Bebaubarkeit. Siehe dazu den dinglich (also auch für uns als Rechtsnachfolger) wirkenden Grundteilungsbescheid der BH Kirchdorf vom 18.03.1968 in Spruch und Begründung!!
Auch hier liegt Erschleichung vor, weil - lt. Verhandlungsprotokoll - zugleich behauptet wurde, daß es keine behördlichen Unterlagen dazu gäbe. Es gibt aber einen Bauakt (NB: Bau-Akt der BH Kirchdorf zu Bau-3- 97/1968) bei der BH Kirchdorf! Überdies muß es dazu eine positive Stellungnahme der Gemeinde zum Grundteilungsbescheid der BH Kirchdorf vom 18.03.1968 geben, weil der nämliche Bescheid dies feststellt. Darüber hinaus wurde er der Gemeinde lt. Verteiler zugestellt und liegt ihr vor.

Einen dinglich wirkenden Bescheid zu ignorieren ist nach unserem Dafürhalten amtsmißbräuchliche Rechtsbeugung!

All dies blieb ungeprüft. Vielmehr wurde die Flächenwidmung „Ödland“ als gegeben angenommen, obwohl sie nachweislich falsch und gesetzwidrig ist: Abgesehen davon, daß Ödland ein reversibler Zustand und keine Flächenwidmung ist, war die Liegenschaft nie Ödland, sondern stets ein liebevoll gepflegtes Gartengrundstück! Es war stets und durchgehend genutzt und nie ungenutzt!
Ödland ist ein Raumordnungsterminus, der sich ausschließlich auf landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nicht-Nutzung bezieht! Es gab aber nachweislich nie eine landwirtschaftliche Nutzung. Beweisbar durch die von Ihnen abgelehnten Zeugen! Zudem war - wie selbst der Abbruchbescheid der 1. Instanz schriftlich festhält - die Liegenschaft für eine

Landwirtschaft viel zu klein! Wenn es aber für eine Landwirtschaft zu klein war, kann es auch nicht landwirtschaftliches Ödland sein!!

Auch hier liegt Erschleichung vor, denn wir waren bei Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. x im Jahr 2015 jedenfalls nicht in die Planungsarbeit miteingebunden worden, was lt. ROG zwingend gewesen wäre. Die Gemeindebehörde hat in Sachen Flächenwidmung alle notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts vorsätzlich und rechtswidrig unterlassen und die gesetzwidrige Flächenwidmung somit auf gesetzwidrige Weise fortgeschrieben.
BM und GR haben diesen Umstand somit wissentlich ignoriert, obwohl man ihn genau kannte, zumal - wie schon erwähnt - der Gemeinde der Teilungsbescheid lt. Verteiler zugestellt worden war und sie dagegen nie einen Einwand erhoben hat. Sie, Frau Dr. [...], hätten den angefochtenen Bescheid mit Beschluß aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen müssen. § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG bildet die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat.
Nichtsdestoweniger haben Sie sich täuschen lassen und gingen nur vom Status quo der rechtswidrigen Flächenwidmung aus, ohne diese zu hinterfragen. Dieser Punkt wurde von Ihnen weder geprüft noch begründet, sondern nur apodiktisch behauptet („Auch kann in den Argumenten der Bf keine Rechtswidrigkeit des Verfahrens zur Erlassung des Flächenwidmungsplanes erkannt werden."). Sie haben die materielle Wahrheit nicht festgestellt! Hätten Sie das getan, hätten Sie „die Argumente der Bf" - konkret unser mehrfaches Vorbringen von Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Planungsaktes - überprüfen und rechtlich würdigen - bejahen oder verneinen - und seine Beurteilung begründen müssen! Amtswegige Pflicht zur Aufklärung des tatsächlichen Sachverhalts! Verfahrens grundsatz der Offizialmaxime!
Damit haben Sie auch die Dingliche Wirkung des Grundteilungsbescheids mit seiner eindeutigen Zweckbestimmung (§1 des Bescheidspruchs + Begründung) ignoriert und Ihrem Erkenntnis fälschlich landwirtschaftliche Aspekte zugrundegelegt. Siehe in diesem Zusammenhang unser Schreiben an den VfGH vom 25.01.2016.
Siehe auch die dazu erfolgte Feststellung des VfGHs in seinem Beschluß vom 18. 02. 2016 zu E 57/2016-9: „....die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes!"

Wir erkennen darin zahlreiche Wiederaufnahmegründe und erwägen einen Antrag auf Wiederaufnahme nach § 45 Ziffer 1 und Ziffer 4 VwGG.
Der Antrag wäre beim Verwaltungsgerichtshof spätestens binnen drei Jahren nach der Zustellung des Erkenntnisses oder des Beschlusses zu stellen.

Da unser Vertrauen in den Rechtsstaat schwer beschädigt (Venire contra factum proprium!! Vertrauensgrundsatz!! Gesetzmäßigkeitsgebot!!) und unsere finanzielle und gesundheitlich-nervliche Situation bereits überstrapaziert wurden, können und möchten wir einen solchen Antrag aber nur dann stellen, wenn es nicht von vornherein aussichtslos ist.

Wir ersuchen Sie daher nur darum,
1. uns zu sagen, ob Sie die genannten Wiederaufnahmegründe für hinreichend halten

2. uns im Fall einer abschlägigen Antwort im Sinne der Manuduktionspflicht aufzuklären, was für uns der „Vorige Zustand“ ist. Dieser wichtige Punkt wurde bisher von allen Instanzen umschifft, obwohl wir ihn stets geltend gemacht haben. Zumal gibt es keine Legaldefinition dazu. In unserer Beschwerde an das LVwG haben wir ausdrücklich um Aufklärung gebeten, was der „gegebenenfalls wiederherzustellende vorige Zustand“ in unserem Fall konkret sei: Der Zustand zum Zeitpunkt des Kaufs 2004, der für uns der ursprüngliche ist, oder der von 1968, als wir noch Schulkinder waren und nicht einmal wußten, daß es den Ort Nußbach gibt.
Auch diesen Punkt umging Ihr Erkenntnis, obwohl der wiederherzustellende Zustand 1968 zugleich einen Rechtszustand wiederherstellen würde, wo - wie gezeigt wurde - das Grundstück bebaubar und die Gartenhütte nachträglich bewilligungsfähig war (schon in § 61 der BauO 1976 war zwingend vorgeschrieben, dies ex offo zu ermöglichen!).

Mit freundlichen Grüßen“

8. Mit Eingabe (E-Mail) an das Landesverwaltungsgericht vom 17. August 2016 legten die Bf ein umfangreiches Schreiben an das Amt der Oö. Landesregierung, adressiert an den Leiter der Abteilung Raumordnung, vor. Darin wird das bisherige Geschehen – aus Sicht der Bf – dargelegt, insbesondere auf die Widmungsfrage und die aus Sicht der Bf rechtswidrige Vorgehensweise bei der Erlassung des Flächenwidmungsplanes, ausführlich eingegangen. Auf die – von den Bf behauptete – Rechtswidrigkeit des Flächenwidmungsplanes sei auch das Landesverwaltungsgericht bei seiner Entscheidung nicht eingegangen und hätte dieses die materielle Wahrheit im Hinblick auf die rechtswidrige Erlassung des Flächenwidmungsplanes nicht festgestellt. Zudem habe das Landesverwaltungsgericht die „*Dingliche Wirkung des Grundteilungsbescheides mit seiner eindeutigen Zweckbestimmung (§ 1 des Bescheidspruchs + Begründung) ignoriert und seinem Erkenntnis fälschlich landwirtschaftliche Aspekte zugrundegelegt. [...] Nichtsdestoweniger hat es sich [Anm.: das Landesverwaltungsgericht] durch Falsche Tatsachenbehauptungen der Behördenvertreter (NB: der StA Steyr angezeigt!) täuschen lassen und ging nur vom Status quo der rechtswidrigen Flächenwidmung aus, ohne diese zu hinterfragen. [...] Damit hat auch das LVwG Linz – wie zuvor schon BM und Gemeinderat – einen dinglich wirkenden Bescheid ignoriert. Einen dinglich wirkenden Bescheid zu ignorieren ist amtsmißbräuchliche Rechtsbeugung!!*“ [ON 53 des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Seite 8 und 9].

9. Mit einer weiteren Eingabe (E-Mail) an das Landesverwaltungsgericht vom 2. September 2016 [ON 55 des verwaltungsgerichtlichen Aktes] weisen die Bf eine Nachricht seitens der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als willkürlich zurück und weisen darauf hin, dass es so widerrechtlich wie inakzeptabel sei, „*[d]ass das LVwG Linz ein Fehl-Erkenntnis aufrecht erhält, dem eine wissentlich unüberprüfte und unüberprüft gebliebene gesetzwidrige Flächenwidmung zugrunde liegt und das darüber hinaus mit (bei der StA Steyr angezeigten!) Falschen Tatsachenbehauptungen der Behördenvertreter erschlichen wurde*“.

10.1. Mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2016 (Postaufgabe: 29. Dezember 2016), beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30. Dezember 2016 eingelangt, beantragen die Bf die Wiederaufnahme des – mit Erkenntnis vom 12. November 2015 zu hg GZ: LVwG-150648/22 und -150649/3 – abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Als Wiederaufnahmegrund machen die Bf geltend, „*daß auch dieses rechtsverweigernde Mißachten [Anm.: insbesondere der rechtswidrigen Flächenwidmung und des dinglich wirkenden Grundteilungsbescheides] durch das LVwG OÖ. schon wissentlich und daher ebenso amtsmißbräuchlich war*“. Zur Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmeantrages verweisen die Bf einerseits auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 2016 (zur „objektiven“ dreijährigen Frist) sowie andererseits auf ein Gespräch am 21. Dezember 2016 beim Amt der Oö. Landesregierung (zur „subjektiven“ zweiwöchigen Frist). Dieses Gespräch sei für die Bf „*der Punkt endgültiger Gewissheit [gewesen], daß auch dieses rechtsverweigernde Mißachten durch das LVwG OÖ. schon wissenlich und daher ebenso amtsmißbräuchlich war. Der antragsauslösende Zeitpunkt, an dem wir von dem Wiederaufnahmegrund ‚Amtsmißbrauch auch durch das LVwG OÖ.‘ überzeugt waren, also tatsächlich Sicherheit, sprich ‚Kenntnis erlangt haben‘, war sohin der 21.12.2016*“.

10.2. Begründend bringen die Bf unter Punkt A) 1. vor, bei der Richterin habe volle Wissentlichkeit über das Vorliegen eines rechtskräftigen, dinglich wirkenden Grundteilungsbescheides, der die Bebaubarkeit ausweist, bestanden. „*Einen dinglich wirkenden Bescheid zu ignorieren ist amtsmißbräuchliche Rechtsbeugung! Ihn jetzt erneut wissentlich zu ignorieren wäre neuerliche Rechtsbeugung und daher von Neuem Amtsmißbrauch! Beweis: Bescheidbeschwerde; ausdrückliche bezugnehmende Vorkorrespondenz mit dem LVwG Linz*“.

10.3. Unter Punkt A) 2. behaupten die Bf, bei der Richterin habe volle Wissentlichkeit über den Umstand bestanden, dass das Objekt „Gartenhütte“ nachträglich bewilligungsfähig war. Die Richterin übergehe „*wissentlich, daß die Behörde 1. Instanz (Bürgermeister) zwingend verpflichtet war, zur Antragstellung auf Nachträglichen Baubewilligung aufzufordern! [...] Beweis: Bescheidbeschwerde; ausdrücklich bezugnehmende Vorkorrespondenz mit dem LVwG Linz*“.

10.4. Unter Punkt A) 3. bringen die Bf vor, bei der Richterin habe „*volle Wissentlichkeit über die gesetzwidrige, ohne jede Grundlagenforschung und Interessenabwägung ergangene Flächenwidmung 1982 [bestanden]. [...] Laut Judikatur des VfGH ist eine Flächenwidmung ohne Grundlagenforschung und ohne Interessenabwägung jedenfalls rechtswidrig. Solches kann man nur vorsätzlich ignorieren. [...] Beweis: Bescheidbeschwerde; ausdrücklich bezugnehmende Vorkorrespondenz mit dem LVwG Linz; Verhandlungsprotokoll; Erkenntnis*“.

10.5. Unter Punkt A) 4. bringen die Bf vor, bei der Richterin habe „*volle Wissentlichkeit über den Umstand [bestanden], daß das Grundstück lediglich 1.623 m² mißt, davon die Hälfte Baumbestand. Damit ist es für ertragsorientierte land- und forstwirtschaftliche Zwecke viel zu klein und als für ‚Land- und Forstwirtschaft' zu widmende Fläche auszuschließen. [...] Bereits in unseren Schreiben vom 25.05.2015 und vom 14.09.2015 – also vor der mündlichen Verhandlung am 20.10.2015 – war das LVwG OÖ. ausführlichst auf all das hingewiesen worden. Beweis: Bescheidbeschwerde; Beseitigungsauftrag; ausdrücklich bezugnehmende Vorkorrespondenz mit dem LVwG Linz*".

10.6. Unter Punkt A) 5. wird von den Bf vorgebracht, bei der Richterin habe „*volle Wissentlichkeit über den Umstand [bestanden], daß Flächen des Gründlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, im Flächenwidmungsplan gesondert auszuweisen sind. Eine Muß-Bestimmung! Zwingendes Recht (ius cogens): ‚.... sind .... auszuweisen'! [...] Dies bedeutet, daß die Richterin nicht nur von der Möglichkeit, sondern von der Verpflichtung der Behörde wußte, die gesetzwidrige Flächenwidmung dahingehend zu korrigieren. [...] Nichtsdestoweniger ging sie nur vom Status quo der rechtswidrigen Flächenwidmung aus, ohne diese nur ansatzweise zu hinterfragen [...] Dieser Punkt wurde von Frau Richterin [...] weder geprüft noch begründet, sondern nur apodiktisch postuliert [...] Sie hat die materielle Wahrheit nicht festgestellt!*".

10.7. Unter Punkt A) 6. bringen die Bf vor, bei der Richterin habe „*volle Wissentlichkeit darüber [bestanden], daß ausnahmslos alle Voreigentümer NICHT-Landwirte waren und auch wir es sind. Es gab daher nachweislich zu keinem Zeitpunkt eine landwirtschaftliche Nutzung. Dies ist bewiesen durch das Gericht selbst: ‚Somit liegt unstrittig eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung der gegenständlichen Bauten Freizeithütte und Gerätehütte vor ...' [...] Landwirtschaftliche Nutzung war im Sinne der gesetzwidrigen Flächenwidmung 1982 weder jemals angestrebt, noch überhaupt möglich. Man hätte der Flächenwidmung 1982 gar nicht entsprechen können und stand diese schon in völligem Widerspruch zu der bisher erfolgten amtsbekannten Freizeitnutzung seit 1968. [...] Diese Unvereinbarkeit war der Richterin bewußt und wurde von ihr wissentlich ignoriert. Neu hervorgekommene Tatsachen (Beweismittel) müssen entscheidungsrelevante Umstände derart betreffen, daß sie, wären sie seinerzeit berücksichtigt worden, voraussichtlich zu einer im Hauptinhalt des Spruches anderen als der tatsächlich getroffenen Entscheidung geführt hätten. Hier handelt es sich um entscheidungsrelevante Umstände, die, wären sie seinerzeit berücksichtigt und nicht unter das wissentlich falsche Präjudiz ‚Land- und Forstwirtschaft' gestellt worden, voraussichtlich zu einer anderen als der tatsächlich getroffenen Entscheidung geführt hätten! [...] Die neu hervorgekommene Tatsache besteht somit im begründeten Verdacht, daß das Gericht parteiisch war und zugunsten der Behörde agierte*".

10.8. Mit ihrem Vorbringen unter Punkt B) rekurrieren die Bf zunächst offenkundig auf den Wiederaufnahmegrund des § 45 Abs 1 Z 4 VwGG, wonach die Wiederaufnahme des Verfahrens (vor dem Verwaltungsgerichtshof, Anm.) zu bewilligen ist, wenn im Verfahren vor dem Gerichtshof den Vorschriften über das Parteiengehör nicht entsprochen wurde und anzunehmen ist, dass sonst das Erkenntnis oder der Beschluss (des Verwaltungsgerichtshofes, Anm.) anders gelautet hätte. Diesbezüglich habe bei der Richterin „*volle Wissentlichkeit über den Umstand [bestanden], daß – unter Bedachtnahme auf die voraus ausgeführten Punkte A. / 1 bis 6 – für die Berufungsbehörde zusätzliche Sachverhaltsermittlungen notwendig waren. Mehr noch: Es bestand sogar ein enormer zusätzlicher Ermittlungsbedarf. Nichtsdestoweniger stellt sie (Anm.: die Richterin) fest: ‚Zum Vorwurf der Bf, dass es im Rechtsmittelverfahren weder ein Ermittlungs- noch ein Beweiswürdigungsverfahren gegeben habe, ist auszuführen, dass die Berufungsbehörde auch auf die Ergebnisse des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens zurückgreifen kann, wenn wie im gegenständlichen Verfahren zusätzliche Sachverhaltsermittlungen nicht notwendig sind (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG² […]). Dieses reine, unüberprüfte, apodiktisch-unbegründete, offenkundig die Vorinstanzen schützen wollenden Postulat zeigt erneut, daß das Gericht parteiisch war und zugunsten der Behörde agierte*“.

10.9. Mit ihrem Vorbringen zu Punkt C) beziehen sich die Bf ebenfalls offenkundig auf den Wiederaufnahmegrund des § 45 Abs 1 Z 4 VwGG und begründen diesen damit, dass das Landesverwaltungsgericht die Einvernahme sämtlicher – von den Bf beantragten – Zeugen verweigert habe. Diesbezüglich führen die Bf aus: „*Dies bedeutet: Im gesamten Verwaltungsverfahren wurde den Vorschriften über das Parteiengehör nicht entsprochen. Es ist anzunehmen, daß sonst das Erkenntnis oder der Beschluß anders gelautet hätte. Damit verstößt die Richterin gegen eine der zentralen Grundlagen eines nach rechtsstaatlichen Prinzipien geführten Fairen Verfahrens! Auch konnten wir diesen schweren Verfahrensfehler nicht mit ordentlichen Rechtsmitteln (ordentliche Revision) und einer Beschwerde an den VwGH bekämpfen, da die ordentliche Revision vom LVwG OÖ. nicht zugelassen und die ao. Revision ohne jede inhaltliche Würdigung zurückgewiesen wurde […]*“. Zudem sei die Einvernahme der Zeugen wichtig gewesen, um den Kausalzusammenhang des Verwaltungsverfahrens mit einem strafrechtlichen Dauerdelikt aufzuzeigen. Dies habe die Richterin mit der Bemerkung abgetan, dass es sich dabei um ein anderes Verfahren handle. Zu diesem Dauerdelikt würden auch die „*Falschen Tatsachenbehauptungen des Bürgermeisters vor dem LVwG OÖ.*“ gehören. „*Diese völlig unrichtigen wie unwahren Behauptungen waren insofern entscheidungsrelevant, als sie einer wissentlich falschen Beweiswürdigung Vorschub leisteten. Daher auch: Erschleichung!*“.

10.10. Unter Punkt D) bringen die Bf vor, bei der Richterin bestand „*volle Wissentlichkeit über den Umstand, daß sie den Vorigen Zustand definieren muß.*

In der Bescheidbeschwerde wurde ausdrücklich um Aufklärung gebeten [...] Auch diesen Punkt umschifft das Erkenntnis [...]“.

10.11. Unter Punkt E) behaupten die Bf, bei der Richterin habe „*volle Wissentlichkeit über den Umstand [bestanden], daß sie die ordentliche Revision zulassen muß*“. Zur Untermauerung dieses Vorbringens erstatten die Bf ein ausführliches Vorbringen zur Frage des Vorliegens einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung sowie des Fehlens (höchstgerichtlicher) Rechtsprechung zur Setzung einer Leistungsfrist durch das Verwaltungsgericht und zu § 51 Abs 3 Oö. Gemeindeordnung. Zu letzterem Themenkreis bringen die Bf – offenkundig unter Bezugnahme auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes über die Zurückweisung der außerordentlichen Revision – vor, § 51 Abs 3 Oö. Gemeindeordnung werde trotz seiner Eindeutigkeit mit § 51 Abs 1 ausgehebelt. Auch das (nämlich die bezogene Auslegung durch den Verwaltungsgerichtshof, Anm.) sei amtsmißbräuchliche Rechtsbeugung. Zudem sei die Rsp des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu bewerten [ein diesbezügliches Vorbringen kann dem Revisionsschriftsatz allerdings nicht entnommen werden, Anm.].

10.12. Unter Punkt F) bringen die Bf, bei einem Beseitigungsauftrag handle es sich um den schwersten staatlichen Eingriff ins Eigentumsgrundrecht überhaupt. In einer solchen Sache wissentlich rechtswidrig vorzugehen, sei besonders verwerflich.

10.13. Die Bf beantragen, das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wiederaufzunehmen, in eventu das gesamte Verfahren neu durchzuführen.

Offenkundig in Form einer Zusammenfassung bringen die Bf abschließend vor, durch den Eingriff (in das Grundrecht auf Eigentum, Anm.) wurden – folgende – tragende rechtsstaatliche Normen und Prinzipien in Serie gebrochen: das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, Vertrauensschutz/Vertrauensgrundsatz, die guten Sitten, Willkürverbot, Rechtssicherheit, Faires Verfahren, Gleichheitssatz, Rechtsgrundsatz „venire contra factum proprium“. Dem Schriftsatz sind zudem ein Schreiben an den Landeshauptmann von Oberösterreich (Beilage A) sowie ein Positionspapier zur Besprechung am 21. Dezember 2016 in Linz (Beilage B) angefügt.

11. Mit Eingabe vom 27. Juli 2017 ergänzten die Bf ihren Wiederaufnahmeantrag. Darin bringen sie vor, der Flächenwidmung 1982 hätte eine Grundlagenforschung und Interessenabwägung vorausgehen müssen. Beides sei nicht erfolgt. Die Flächenwidmung 1982 mit ihren jeweiligen Fortschreibungen fuße somit auf einem doppelten Amtsmissbrauch. Dies hätte das Gericht sehen müssen. Zur Untermauerung, der Flächenwidmungsplan sei rechtswidrig, verweisen die Bf auf einen – der Eingabe beigefügten – Auszug aus einem Schreiben an den Verfassungsgerichtshof.

12. Mit einer weiteren Eingabe vom 16. August 2017 geben die Bf zu bedenken, dass der Bescheid (Beseitigungsauftrag) aus mehreren Gründen nichtig sei.

II. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte und – großflächig in Form von Originalzitaten aus Eingaben der Bf – wiedergegebene maßgebliche Verfahrensablauf und Sachverhalt beruht auf den im Akt einliegenden Urkunden und Schriftsätzen. Im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung war auf Sachverhaltsebene insbesondere darzulegen und festzustellen, wann die Bf Kenntnis von dem Sachverhalt, der den geltend gemachten Wiederaufnahmegrund bilden soll, erlangten. Dieser Zeitpunkt konnte ohne Zweifel anhand der im Akt einliegenden Urkunden und Schriftsätze der Bf festgestellt werden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der verfahrenseinleitende Antrag als verspätet zurückzuweisen war (§ 24 Abs 2 VwGVG).

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 32 Abs 1 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist (Z 1) oder neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten (Z 2).

1.2. Gemäß § 32 Abs 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat [...]. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

2.1. Die Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs 1 VwGVG sind jenen des AVG (§ 69 Abs 1) nachgebildet und im Wesentlichen gleichlautend (vgl BlgNR RV 2009,

24. GP, 7). Die zu diesen Wiederaufnahmegründen ergangene bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie die dazu vorhandene Literatur kann daher – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – auf die Wiederaufnahmegründe des VwGVG übertragen werden (vgl VwGH 28.6.2016, Ra 2015/10/0136).

2.2. Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann sein, dass der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt wurde. Das Gesetz verlangt nur, dass der Bescheid/Entscheidung durch die strafbare Handlung herbeigeführt worden ist, und nicht, dass die Straftat von der betroffenen Partei gesetzt wurde. Wer die strafbare Handlung begangen hat, ist für die Wiederaufnahme des Verfahrens ohne Bedeutung. Der Wiederaufnahmegrund liegt folglich auch vor, wenn die gerichtlich strafbare Handlung von der Behörde (dem Gericht) selbst (etwa durch Amtsmissbrauch, falsche Beurkundung oder Beglaubigung im Amt etc) oder einem Dritten verübt wurde. Auch setzt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Z 1 nicht voraus, dass die Person, zu deren Gunsten sich die eine Wiederaufnahme rechtfertigende gerichtlich strafbare Handlung (zB Urkundenfälschung) ausgewirkt hat, diese Tat gesetzt, veranlasst oder (zumindest) Kenntnis davon gehabt hat. Die Urkundenfälschung (§§ 223 und 224 StGB) und die falsche Beweisaussage eines Zeugen oder Sachverständigen vor einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht (§§ 288 und 289 StGB idF BGBl I 2007/93) sind nur zwei wegen ihrer praktischen Bedeutung exemplarisch angeführte Delikte. Daneben kommt eine Vielzahl weiterer gerichtlich strafbarer Handlungen in Betracht (vgl dazu ausführlich uHa Rechtsprechung und Literatur: *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 9f zu § 69 [Stand 1.4.2009, rdb.at].

2.3. Das Vorliegen der gerichtlich strafbaren Handlung muss nicht durch ein gerichtliches Urteil erwiesen und festgestellt worden sein (VwGH 8.5.1998, 97/19/0132; 18.2.2002, 99/10/0238; VfSlg 4998/1965). Wenn es bislang zu keiner Verurteilung durch ein Gericht gekommen ist, hat die wieder aufnehmende Behörde/Gericht selbst als Vorfrage zu prüfen und zu beurteilen, ob es sich um ein gerichtlich strafbares Verhalten handelt, durch das die Entscheidung herbeigeführt wurde. Die Begehung der Straftat muss freilich von der das Verfahren wieder aufnehmenden Behörde/Gericht auf Grund der ihr vorliegenden Unterlagen als erwiesen angenommen werden, ein bloßer Verdacht, dass eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, reicht nicht aus. Es muss feststehen, dass die objektive und subjektive Tatseite der gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt sind (auch dazu ausführlich: *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 11 zu § 69).

2.4. Die zweiwöchige „subjektive“ Frist (VwGH 31.5.1988, 88/11/0048; vgl auch VwGH 3.9.1998, 98/06/0086) beginnt mit dem Zeitpunkt, dh an dem Tag, zu laufen, an dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Für die Berechnung der verfahrensrechtlichen Frist sind §§ 32 und 33 AVG

maßgeblich. Sie ist als gesetzliche Frist grundsätzlich nicht erstreckbar. Ein nach Ablauf der zweiwöchigen subjektiven Frist gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist als unzulässig, weil verspätet eingebracht, zurückzuweisen (VwGH 20.3.1990, 90/06/0013; 15.7.2003, 2003/05/0080). Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt, an dem die Partei davon Kenntnis genommen hat, dass Umstände vorliegen, die eine Wiederaufnahme gem § 69 Abs 1 Z 1 bis 3 AVG zu rechtfertigen vermögen (vgl uHa Rechtsprechung und Literatur: *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 59f zu § 69).

2.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl aus jüngerer Zeit: 26.4.2013, 2011/11/0051) beginnt die subjektive Frist bereits mit der Kenntnis des Antragstellers von dem Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll; entscheidend ist die Kenntnis von einem Sachverhalt, nicht aber die rechtliche Wertung dieses Sachverhalts. Für den Fristenlauf ist daher nicht maßgebend, ob dem Antragsteller die mögliche Qualifizierung eines Sachverhalts als Wiederaufnahmegrund bewusst ist.

3.1. Als Beginn der zweiwöchigen Frist für die Einbringung ihres Wiederaufnahmeantrages geben die Bf den 21. Dezember 2016 an, da sie an diesem Tag – anlässlich einer Besprechung beim Amt der Oö. Landesregierung – zur Überzeugung gelangt seien, dass der Wiederaufnahmegrund „*Amtsmißbrauch durch das LVwG OÖ.*“ vorliege. Das strafrechtswidrige (amtsmissbräuchliche) Verhalten erblicken die Bf in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, respektive der zuständigen Einzelrichterin, vom 12. November 2015 zu hg GZ: LVwG-150648/22 und -150649/3. Diese Entscheidung sei trotz „voller Wissentlichkeit“ der Richterin um entscheidungsrelevante Umstände (vgl das Vorbringen der Bf unter den Punkten A) 1. bis 5. des Wiederaufnahmeantrages, insbesondere das Vorliegen eines rechtskräftigen, dinglich wirkenden Grundteilungsbescheides, der die Bebaubarkeit ausweise, den Umstand, dass das strittige Objekt nachträglich bewilligungsfähig gewesen sei, der Flächenwidmungsplan 1982 gesetzwidrig gewesen sei [Erlassung ohne Grundlagenforschung und Interessenabwägung; rechtswidrige Grünlandwidmung etc] und das verfahrensgegenständliche Grundstück für die Land- und Forstwirtschaft viel zu klein sei) getroffen worden. Zusammengefasst habe das Landesverwaltungsgericht wissentlich eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgenommen und damit – nach Ansicht der Bf – Amtsmissbrauch begangen.

3.2. Soweit die Bf den 21. Dezember 2016 als maßgeblichen Zeitpunkt für den Beginn des Fristenlaufs im Hinblick auf die subjektive Frist des § 32 Abs 2 VwGVG erachten, verkennen sie allerdings die Rechtslage: Offenkundig sind die Bf an diesem Tag in ihrer rechtlichen Beurteilung zu dem Ergebnis („*endgültige Gewißheit*“) gelangt, die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. November 2015 erfülle den Tatbestand des Amtsmissbrauchs. Darauf kommt es aber – wie die oben dargestellte Literatur und

Judikatur zeigt – gerade nicht an. Fristauslösendes Ereignis im Hinblick auf den Wiederaufnahmegrund des § 32 Abs 1 Z 1 VwGVG ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Antragstellers von jenem Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll. Da die Bf das amtsmissbräuchliche Verhalten in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. November 2015 erblicken, löste die Kenntnisnahme vom Inhalt der Entscheidung, also der Zeitpunkt der Zustellung (30. November 2015), den Lauf der subjektiven Frist aus. Selbst die Verlagerung dieses Zeitpunktes auf jenen Tag, an dem die Bf außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben (15. April 2016), würde am Ergebnis nichts ändern: Der – am 29. Dezember 2016 zur Post gegebene – Wiederaufnahmeantrag der Bf erweist sich jedenfalls als verspätet.

3.3. Im Übrigen deckt sich das Vorbringen der Bf in großen Teilen mit ihren Ausführungen in der Eingabe an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (ON 52 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) vom 1. August 2016 (dinglich wirkender Grundteilungsbescheid [vgl Punkt A) 1. des Wiederaufnahmeantrages], rechtswidriger Flächenwidmungsplan [vgl Punkt A) 3. des Wiederaufnahmeantrages], Liegenschaft für die Landwirtschaft zu klein [Punkt A) 4. des Wiederaufnahmeantrages], nicht-landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks [Punkt A) 6. des Wiederaufnahmeantrages], Falsche Tatsachenbehauptungen der Gemeindevertreter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie Ablehnung eines Beweisantrages betreffend die Einvernahme von Zeugen [Punkt C) des Wiederaufnahmeantrages], falsche Beurteilung der Revisionszulässigkeit [Punkt E) des Wiederaufnahmeantrages]. Selbst wenn man nicht den Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung als fristauslösendes Ereignis im Hinblick auf die subjektive Frist des § 32 Abs 2 VwGVG heranziehen würde, so hatten die Bf jedenfalls spätestens am 1. August 2016 Kenntnis über jene maßgeblichen Umstände, die sie nunmehr als Amtsmissbrauch bewerten. Dass diese Umstände für die Bf – auch in rechtlicher Hinsicht – einen Wiederaufnahmegrund darstellen könnten, lassen zudem die Schlussbemerkungen der Bf in dieser Eingabe erkennen: „*Wir erkennen darin zahlreiche Wiederaufnahmegründe und erwägen einen Antrag auf Wiederaufnahme nach § 45 Ziffer 1 und Ziffer 4 [= § 32 Abs 1 Z 1 VwGVG, Anm] VwGG. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgerichtshof spätestens binnen drei Jahren nach der Zustellung des Erkenntnisses oder des Beschlusses zu stellen. Da unser Vertrauen in den Rechtsstaat schwer beschädigt (Venire contra factum proprium!! Vertrauensgrundsatz!! Gesetzmäßigkeitsgebot!!) und unsere finanzielle und gesundheitlich-nervliche Situation bereits überstrapaziert wurden, können und möchten wir einen solchen Antrag aber nur dann stellen, wenn es nicht von vornherein aussichtslos ist. Wir ersuchen Sie daher nur darum, 1. uns zu sagen, ob Sie die genannten Wiederaufnahmegründe für hinreichend halten […]*“.

3.4. Unter Punkt A) 6. behaupten die Bf, es habe ein offener Widerspruch zwischen der Flächenwidmung (Grünland) und der tatsächlichen Nutzung (nicht-

landwirtschaftliche Nutzung) bestanden und sei der erkennenden Richterin diese – von den Bf behauptete – Unvereinbarkeit bewusst gewesen und habe sie dies wissentlich ignoriert. Es bestehe daher der begründete Verdacht, „*daß das Gericht parteiisch war und zugunsten der Behörde agierte*“. Dies stelle eine neu hervorgekommene Tatsache dar. Betrachtet man den gesamten Kontext dieses Vorbringens und behält vor Augen, dass die Bf der erkennenden Richterin offenkundig parteiisches Handeln unterstellen, dient auch dieses Vorbringen ausschließlich dazu, den Wiederaufnahmegrund des § 32 Abs 1 Z 1 VwGVG zu untermauern, weshalb auch hinsichtlich dieses Vorbringens auf die Begründung unter Punkt 3.2. zu verweisen ist. Selbst bei Wertung dieses Vorbringens als neue Tatsache (vgl zum Begriff „Tatsache“ ausführlich und mit umfangreichen Hinweisen auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung: *Hengstschläger/Leeb*, aaO Rz 29ff zu § 69 AVG) war den Bf dieser Umstand bereits mit Zustellung der Entscheidung bekannt und erweist sich der Wiederaufnahmeantrag auch vor diesem Hintergrund als verspätet.

3.5. Mit ihrem Vorbringen unter den Punkten B) und C) machen die Bf (schwere) Fehler im Ermittlungsverfahren des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich geltend (kein Aufgreifen der Ermittlungslücken im verwaltungsbehördlichen Verfahren, Ablehnung von Beweisanträgen betreffend die von den Bf benannten Zeugen, Berücksichtigung „*Falsche[r] Tatsachenbehauptungen des Bürgermeisters vor dem LVwG OÖ.*“). Dabei beziehen sich die Bf offenkundig auf den Wiederaufnahmegrund des – lediglich im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof einschlägigen – § 45 Abs 1 Z 4 VwGG, rücken ihr Vorbringen allerdings schlussendlich wieder in die Nähe des – über dem gesamten Vorbringen schwebenden – Wiederaufnahmegrundes des § 32 Abs 1 Z 1 VwGVG (Amtsmissbrauch: „*einer wissentlich falschen Beweiswürdigung Vorschub leisteten. Daher auch: Erschleichung!*“). Diesbezüglich ist auf die Ausführungen unter Punkt 3.2. zu verweisen.

Wenn die Bf vorbringen, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe die Aussage des Bürgermeisters berücksichtigt, obwohl es sich bei einem Teil davon um „*Falsche Tatsachenbehauptungen*“ gehandelt habe und der Bürgermeister deshalb auch vom Strafgericht wegen Amtsmissbrauchs verurteilt wurde, so zielt dieses Vorbringen offenkundig darauf ab, das Erkenntnis sei durch den Amtsmissbrauch des Bürgermeisters herbeigeführt worden. Allerdings erweist sich der Wiederaufnahmeantrag auch diesbezüglich als verspätet, da die Bf spätestens im Mai 2016 von diesem Umstand Kenntnis hatten (E-Mail vom 23. Mai 2016 [ON 40 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]).

3.6. Das Vorbringen der Bf unter den Punkten D) bis F) dient offenkundig dazu, weitere Rechtswidrigkeiten der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufzuzeigen (keine Definition des Begriffs „*Vorige[r] Zustand*“, rechtswidriger Ausschluss der ordentlichen Revision, rechtswidriger Eingriff ins

Eigentumsrecht) und diese – behaupteten – Rechtswidrigkeiten mit dem Tatbestand des Amtsmissbrauchs gleichzusetzen. Auch diesbezüglich genügt es, auf die Begründung unter Punkt 3.2. zu verweisen.

4. Im Ergebnis war den Bf jener Sachverhalt, den sie am 21. Dezember 2016 in ihrer rechtlichen Beurteilung als Amtsmissbrauch zu erkennen glaubten, bereits mit Zustellung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bekannt respektive hatten die Bf spätestens im Mai 2016 davon Kenntnis, dass der Bürgermeister aufgrund „*Falsche[r] Tatsachenbehauptungen*“ wegen Amtsmissbrauchs verurteilt wurde. Indem die Bf im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit ihres Wiederaufnahmeantrages fälschlich vom Zeitpunkt ihrer rechtlichen Beurteilung, ein bestimmter Sachverhalt stelle einen Wiederaufnahmegrund (Herbeiführen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch Amtsmissbrauch) dar, ausgingen, konnten sie – da es auf diesen Zeitpunkt gerade nicht ankommt – die Rechtzeitigkeit ihres Antrags nicht glaubhaft machen. Der maßgebliche Zeitpunkt – Kenntnis des Antragstellers von dem Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll – lag (wie in der Entscheidung ausführlich dargelegt) bereits weit zurück, weshalb sich der Wiederaufnahmeantrag insgesamt als verspätet erweist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Hinblick auf die hier zu beurteilende (zentrale) Rechtsfrage, welcher Zeitpunkt bei der Beurteilung der Einhaltung der subjektiven Frist des § 32 Abs 2 VwGVG heranzuziehen ist, auf die – auszugsweise in der Entscheidung zitierte – umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Parallelbestimmung des § 69 Abs 1 Z 1 AVG zurückgegriffen werden konnte. Die Beantwortung der Rechtsfrage erfolgte unter Berücksichtigung dieser – als einheitlich zu bewertenden – Rechtsprechung. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen.

Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil